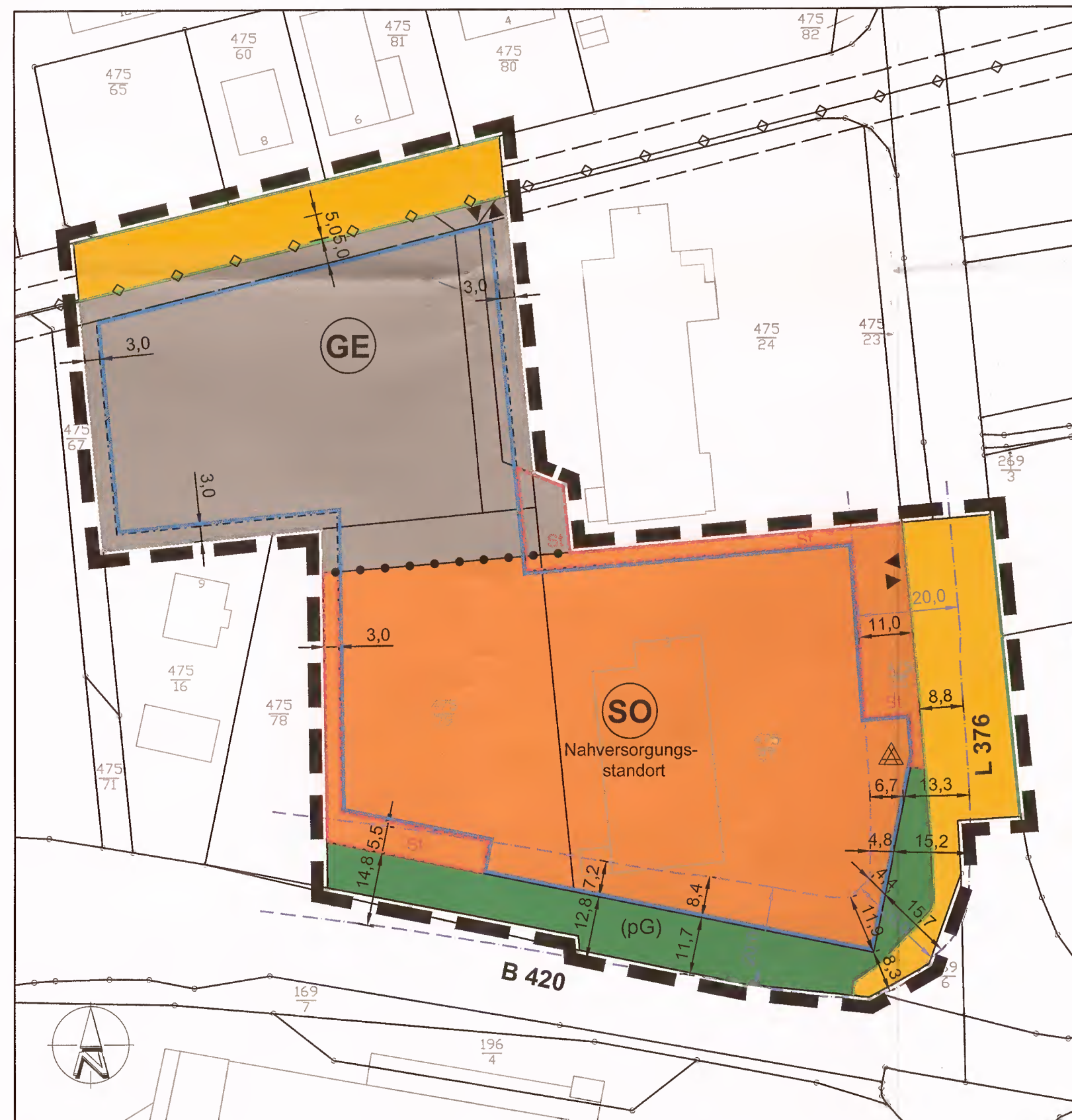


Gemeinde Meisenheim

Bebauungsplan Nahversorgungsstandort "Im Briel"



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Stadtrat Meisenheim hat in seiner Sitzung am 25.05.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Im Briel" gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 13a, 13 Abs. 2 und 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeitigen Fassung unter Beachtung des § 22 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 09.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim hat den Vorentwurf des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 28.06.2017 gebilligt. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 14.07.2017 bis 14.08.2017 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am 06.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2017 unter Beifügung des Bebauungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde im Zeitraum vom 07.12.2018 bis einschließlich 07.01.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht, mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 den Bebauungsplan "Im Briel" als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Ausfertigung

1. Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

[Handwritten Signature]



Meisenheim, den 29.03.2019

Herr Heil
Stadtbürgermeister

2. Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes

[Handwritten Signature]

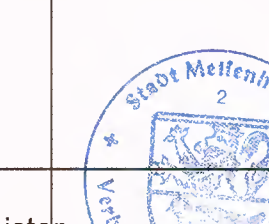


Meisenheim, den 29.03.2019

Herr Heil
Stadtbürgermeister

3. Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB am 04.04.2019

[Handwritten Signature]



Meisenheim, den 04.04.2019

Herr Heil
Stadtbürgermeister

Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO) hier: Nahversorgungsstandort

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

8. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Produktfermleitung (DN 250) mit 10m Schutzstreifen

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- (pG)** Private Grünflächen (pG)

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St** Stellplätze
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Überschwemmungsgebiet gem. §§ 88 ff LWG
- Bauverbotszone B420 / L376 (20m)
- Bereich für Werbepylon

Nutzungsschablone

SO	0,8
a	10,0m
GE	0,8
a	10,0m

Art der baulichen Nutzung	Wert der Grundflächenzahl
Bauweise	Höhe der Gebäude-GH max

Plan: **Gemeinde Meisenheim**
Bebauungsplan Nahversorgungsstandort "Im Briel" - Satzungsfassung

	Name	Datum	Maßstab	Plan-Nr.:
Bearbeitet	Br	26.03.19	1:1.000	S
Gezeichnet	dre	26.03.19		
Geprüft			Projekt.-Nr. PK16-016	Rev. A

FIRU Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern
Tel: +49 631 36245-0
Fax: +49 631 36245-99
firu-kl1@firu-mbh.de
www.firu-mbh.de

Berliner Straße 10
13187 Berlin
Tel: +49 30 288775-0
Fax: +49 30 288775-29
firu-berlin@firu-mbh.de

Schloßstraße 5
56068 Koblenz
Tel: +49 261 914798-0
Fax: +49 261 914798-19
firu-ko@firu-mbh.de

Am Staden 27
66121 Saarbrücken
Tel: +49 681 4038421
firu-sb@firu-mbh.de